



Straßen- und Brückenamt

Faberstraße 11
Postfach 63, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2641
Fax +43 662 8072 2057
strassenamt@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Georg Wimmer
Tel. +43 662 8072 2646

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
06/04/22215/2021/009

23.9.2021

Betreff

Gehsteigneubau und Gehsteiginstandsetzung 2021
Errichtung von einseitigen sowie nunmehr beidseitigen Gehsteigen
in bestimmten Verkehrsflächen, Bestimmung des Erfordernisses sowie
des Zeitpunktes gemäß § 4 Abs. 2 und 3 Anliegerleistungsgesetz
Veröffentlichung im Internet

Amtsbericht

Um die Errichtung sowie Kostenvorschreibung für die Gehsteigneuherstellung in nachstehend angeführten Verkehrsflächen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vornehmen zu können, soll gemäß § 4 Abs. 2 und 3 Anliegerleistungsgesetz (ALG) durch den Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg der dazu erforderliche Beschluss herbeigeführt werden.

Da nicht alle Verkehrsflächen auf beiden Seiten sondern auch nur auf einer Seite mit Gehsteigen ausgestattet werden, ist es erforderlich die Verkehrsflächen mit einseitigen und mit nunmehr beidseitigen Gehsteigneuerrichtungen sowie deren Errichtungszeitpunkte getrennt auszuweisen.

A) Einseitige Gehsteige

Folgende Verkehrsfläche soll gemäß § 4 Abs. 3 ALG vom **1. März 2022** an, einseitig mit einem Gehsteig ausgestattet werden:

Theodostraße, entlang der Gst. 2578/10, Gst.2578/9, Gst. 2578/8, Gst. 2578/7, Gst. 2578/2, KG Lieferung II
Diese Gehsteigerrichtung erfolgt bis zum Treppelweg (Sportzentrum Nord).

Folgende Verkehrsfläche soll gemäß § 4 Abs. 3 ALG vom **1. November 2021** an, einseitig mit einem Gehsteig ausgestattet werden:

Schlossstraße, vor den Gst. 154/27, KG Aigen I
Diese Gehsteigerrichtung ist die Fortsetzung bis zur Kreuzung Radnitzkystraße.

Folgende Verkehrsfläche soll gemäß § 4 Abs. 3 ALG vom **1. März 2022** an, einseitig mit einem Gehsteig ausgestattet werden:

Stadlhofstraße, vom Meierhofweg bis zur Robinigstraße, KG Itzling
Der provisorische Gehsteig wird verbreitert und definitiv ausgebaut.

B) nunmehr beidseitige Gehsteige

Folgende Verkehrsfläche soll gemäß § 4 Abs. 2 ALG vom **1. März 2022** an, nunmehr beidseitig mit einem Gehsteig ausgestattet werden:

Warwitzstraße, von der Aglassingerstraße bis zur Bachstraße.
Der provisorische Gehsteig wird definitiv ausgebaut.

Folgende Verkehrsfläche soll gemäß § 4 Abs. 2 ALG vom **1. März 2022** an, nunmehr beidseitig mit einem Gehsteig ausgestattet werden:

Funkestraße, vor den Gst. 1663/20, KG Salzburg.
Der Gehsteig soll bis zur Kreuzung Pauernfeindstraße fortgesetzt werden.

C) Errichtungs- und Folgekosten

Die Gehsteigneuerrichtungen bzw. die dafür anfallenden Baukosten werden im Wesentlichen über das a. o. Vorhaben 5.61276 „Schulwegsicherung“ abgewickelt. Im Voranschlag 2021 sind dafür unter VASSt 5.61276.0020 „Straßenbauten“ Ausgaben von € 240.000 vorgesehen (im Jahr 2020 € 190.000). Das vorgeschlagene Programm für die Gehsteigneuherstellung kann aufgrund der nur eingeschränkt zur Verfügung stehenden Finanzmittel nur in mehreren Jahresetappen realisiert werden.

Für die Erhaltung der Gehsteige fallen keine zusätzlichen Folgekosten an. Dies deshalb, weil die Erhaltung von Banketten einen höheren Aufwand erfordert (laufende, regelmäßige Wartung), als die Erhaltung eines Gehsteigs (erste Erhaltungsaufwendungen meist erst nach Jahrzehnten).

Für die Gehsteigerrichtung werden den Anrainern in der Folge anteilige Beiträge nach dem Anliegerleistungsgesetz - ALG vorgeschrieben.

Amtsvorschlag

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg möge gemäß Punkt 4.2.6. des Anhanges zur GGO beschließen:

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Theodostraße, vom 1. März 2022 an, einseitig entlang der Gst. 2578/10, Gst.2578/9, Gst. 2578/8, Gst. 2578/7, Gst. 2578/2, KG Lieferung II, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Schlossstraße, vom 1. November 2021 an, einseitig vor Gst. 154/27, KG Aigen I, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Stadlhofstraße, vom 1. März 2022 an, einseitig vom Meierhofweg bis zur Robinigstraße KG Itzling, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 2 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Warwitzstraße, vom 1. März 2022 an, nunmehr beidseitig, von der Aglassingerstraße bis zur Bachstraße, KG Gnigl, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 2 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Funkestraße, vom 1. März 2022 an, nunmehr beidseitig, vor Gst. 1663/20, KG Salzburg, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Der Sachbearbeiter:
Georg Wimmer

Der Amtsleiter:
Dipl.-Ing. Michael Handl

Für die Baudirektion-Baucontrolling:
Ing. Bernhard Gruber

Der Abteilungsvorstand:
Dipl.-Ing. Alexander Schrank

Elektronisch gefertigt

Gesehen:
Die Stadträtin:
Mag. ^a. Martina Berthold

Beilage:

ON 1 Theodostraße
ON 2 Schlosstraße
ON 3 Stadlhofstraße
ON 4 Warwitzstraße
ON 5 Funkestraße



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>